**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 62 (1911)

Heft: 4

Artikel: Eichhörnchenschaden

**Autor:** Fankhauser, F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-766163

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rat nicht bedürfen, sondern daß der Regierungsrat nur im Rekursfalle oder wenn das Gemeindegut gefährdet wäre, zur Prüfung dieser Reglemente kompetent sei.

Wir betrachten somit die in Nr. 1 dieser Zeitschrift erfolgte Aritik der Regierungsschlußnahme vom 17. August 1910 als völlig unberechstigt. Unrichtig ist besonders auch die Voraussetzung, daß sich der Beschluß grundsählich gegen das Nebeneinanderbestehen von Wirtschaftsplänen und Waldreglementen richte.

Die Frage, ob in Zukunft von Gemeinden und Korporationen im Anschlusse und in Aussührung der bestehenden definitiven oder provisorischen Wirtschaftspläne besondere Waldreglemente erlassen werden sollen, bleibt eine offene. Sie wird überall da zu bejahen sein, wo das Gemeinwesen einen größern Waldbesitz hat oder wo die direkte Holzabsgabe an einzelne Bürger oder Berechtigte erfolgt.

Im Kanton Luzern ist bekanntlich der weitaus größte Teil der Waldungen im Besitze von Privaten. Der Waldbesitz der Gemeinden und Korporationen ist verhältnismäßig klein. Keine einzige Einswohners, Ortsbürgers oder Kirchgemeinde gibt regelsmäßig Holz an einzelne Einwohner, Bürger oder Verechstigte ab. Was nicht für öffentliche Bauten Verwendung sindet, wird verkauft.

Wenn daher in der Bundesgesetzgebung keine Vorschrift besteht, wosnach die Gemeinden zum Erlasse von besondern Waldreglementen vershalten wären, so wird wohl der Gesetzgeber von der Absicht geleitet worden sein, den verschiedenartigen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Wie anderwärts, wird man auch im Kanton Luzern stets bestrebt sein, alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche für eine konsequente und richtige Durchführung der Bundesgesetzgebung über das Forstwesen die beste Gewähr bieten.



## Eichhörnchenschaden.

Bon Dr. F. Fankhaufer.

Die Klagen über Eichhörnchenschaden wiederholen sich immer häufiger in der forstlichen Literatur. Dabei handelt es sich durchaus nicht um die Einbuße, welche durch das Verzehren von allerlei Waldsämereien entsteht, denn seinen Teil an Eicheln, Bucheln und Zapsen aller Art würde wohl jedermann dem muntern, hübschen Tierchen, das durch seine gewandten Kletterkünste und seine kühnen Sprünge von Baumkrone zu Baumkrone den Wald in so reizvoller Weise belebt, sicher gerne gönnen.

Weniger leicht ist allerdings der Nachteil hinzunehmen, den es verursacht durch Abbeißen von Nadelholztrieben, um an diesen die Anospen auszufressen. Zwar die der männlichen Blütenknospen wegen abgesichnittenen sogen. "Absprünge", die oft unter ältern Fichten in großer Menge den Boden bedecken, fallen ebenfalls kaum ernstlich in Betracht, dagegen leiden junge Nadelhölzer von dem besonders an Weißtannen häufig zu bevbachtenden Verlust der obersten Zweigspißen und des Sipfelstriebes, indem dadurch, abgesehen von der Zuwachseinbuße, eine Verunsstaltung der Krone und namentlich Zwieselbildung veranlaßt werden.

Auch dieser Schaden aber erscheint belanglos im Vergleich zu demsienigen, den das Eichhörnchen in Stangenhölzern durch Entrinden der Gipfel anrichtet. Vor allem an Lärchen, dann aber auch an Fichten, Kiefern, Tannen, Arven, sowie an verschiedenen Laubhölzern, als Bergsahorn, Aspe u. a. wird der noch glattrindige oberste Teil des Baumsschaftes bald unregelmäßig plätweise, bald in spiralförmigen Kingen gesichält, so daß, wenn die Verwundung den Stamm ganz umfaßt, der Gipfel noch im gleichen Jahr eingeht.

Das Entrinden der in Fichten eingesprengten Lärchen durch das Eichhörnchen gehört in manchen Gegenden der Schweiz nachgerade zu den ärgsten Kalamitäten, von denen die letztere Holzart zu leiden hat. Beispielsweise mögen als Orte häusigen Vorkommens dieser Erscheinung genannt sein: einzelne Bezirke der Stadtwaldungen von Luzern und der sogen. Seewaldungen der Korporation Zug, die Valdungen am Nordshang ob Ragaz, der Trögligenwald ob Mühlehorn (Kt. Glarus), die 20—25 jährige Lärchenkultur auf dem Allmendland der Burgergemeinde Gündlischwand, die Valdungen am Nordhang des Änderbergs der Burgsgemeinden Gsteigwhler, Matten und Bönigen bei Interlaken usw.

Ein ganz besonders thpisches Beispiel für den Umfang und die Intensität des Eichhörnchenschadens durch Entrinden bietet der Langegg=wald der Ortsgemeinde Balens im Taminatal (Kt. St. Gallen). In den Jahren 1880—1885 an einem ziemlich steil gegen Osten abdachens den Hang, 650—850 m ü. M., durch Anpflanzung von annähernd 10 ha Weideland mit ca. 65% Fichten, ca. 20% Lärchen und etwas Viefern, Tannen, Ahornen und Eschen begründet, zeigte der junge Bes

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vergl. A. Eppner, "Über einige Fälle von Schälbeschädigungen durch das Cichhörnchen" in von Tubeufs Naturwissenschaftliche Zeitschrift für Land= und Forst= wirtschaft. Jahrg. 1905, S. 118.

stand auf dem mineralisch kräftigen, frischen und tiefgründigen Boden mit Flyschunterlage ein sehr erfreuliches Gedeihen. Namentlich die Lärche, welche sich hier innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes befindet, schlug vortrefflich an, so daß sie nach kurzem die Fichten weit überragte. Heute präsentiert sich die Kultur als reines Fichtenstangenholz von 20-30 cm Brusthöhendurchmesser.

Die ersten Schäbigungen erfolgten zu Beginn des vergangenen Jahrzehnts, als das Beständchen ein Alter von 18-20 Jahren erreicht hatte. Sie beschränkten sich im Anfang ausschließlich auf die Lärchen, die sozusagen bis auf das letzte Stück geringelt und infolgedessen gipfelbürr wurden. Sie gelangten denn auch bis auf ganz wenige, allerdings arg verkrüppelte Exemplare, zum Aushieb.

Mit dem Seltenerwerden und schließlichen Fehlen der Lärchen bestielen die verderblichen Nager von Mitte des letzten Jahrzehnts an auch die Fichten. Von solchen mußten infolge Abdorrens des Gipfels heraussgehauen werden:

im Jahr 1905 45 Stangen von 15—20 cm Brusthöhen-Durchmesser " " 1906 80 " " 15—25 " " " " " " 1907 170 " " 20—30 " " " " " " 1908 250—300 " " 20—30 " " "

Im letztern Jahr konnte endlich in St. Gallen die Erlaubnis zum Abschuß der Eichhörnchen ausgewirkt werden. Im ganzen wurden noch im gleichen Sommer und Herbst deren 128 Stück erlegt, für welche ein zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von der Polizeikasse der resp. politischen Gemeinde bezahltes Schußgeld von Fr. 1.50 per Stück zur Auserichtung gelangte. Daraushin nahm endlich auch der Schaden wieder ab, doch hat der Abschuß auch noch 1909 wie 1910 fortgesetzt werden müssen.

Teils nach Mitteilungen des wackern Unterförsters Rupp, in Valens, der in dieser Angelegenheit keine Mühe und keinen Verdrußsscheute, um endlich dem Übel zu steuern, teils auch nach eigener Wahrenehmung in Valens und anderwärts können über die vom Eichhörnchen verursachten Beschädigungen noch einige Einzelheiten angeführt werden.

Das Abschälen der Rinde beschränkt sich auf den noch beasteten Teit des Stammes und nimmt, je nach dessen Länge, die obersten zwei Drittel, die Hälfte oder auch nur ein Drittel der Schaftlänge ein. Man findet abgestorbene Gipfel, die an ihrer Basis 10 cm Stärke besitzen bis hinunter zu solchen von nur 3 cm Durchmesser. Stets wird nur glatte Rinde abgeschält; sobald die Lärchenrinde borkig geworden, erscheint sie den Angriffen nicht mehr ausgesetzt.

Wie die zur Erde gefallenen Kindenstückchen deutlich erkennen lassen, werden sie erst oben und unten durchgeschnitten. Sodann löst das Tierchen die Kinde auf der linken Seite los und reißt sie auf der rechten ab. Wo Kingelung stattsindet, erfolgt diese stets von links unten gegen rechts oben — also in entgegengesetzem Sinne des normalen Faserverslauses des Holzes — in Streisen, deren Breite zwischen 2 und 6 bis 8 cm schwankt. Die Kinde selbst scheint nicht benagt zu werden, wohl aber die am Stamme bleibende Bastschicht.

Annähernd übereinstimmend mit den Beobachtungen von Fuch 3 1 und Fabricius,2 welche das Rindenschälen durch das Eichhörnchen vornehmlich im Mai und Juni konstatiert haben, stellte sich in Balens der Schaden besonders im lettern Monat ein. Hr. Rupp schrieb mir darüber am 12. Juli 1909: "Aus meinem Tagebuch ersehe ich, um welche Zeit ich jedes Jahr die erste Schädigung wahrgenommen habe, nämlich in der zweiten Hälfte Juni. Dieses Jahr machte ich in den fraglichen Waldungen um die gleiche Zeit mehrere Touren, ohne die geringste Spur zu finden. So z. B. habe ich noch am 29. Juni den Rüttenen- und den Langeggwald gründlich abgesucht, doch nichts von Schälen bemerkt, dagegen sah ich im Rüttenenwald zwei, im Langegg= wald ein Eichhörnchen, während den ganzen Winter und Frühling über höchst selten eines erblickt werden konnte, obwohl wir in den betr. Waldungen längere Zeit mit dem Aushieb schadhaften Holzes beschäftigt waren. Am 5. Juli nun fand ich gleich eingangs in den Langeggwald nebeneinander zwei geringelte Fichten. Ich untersuchte den Wald nochmals in allen Ecken und zählte an drei verschiedenen Stellen je zwei, zwei und ein Stamm mit eben begonnenen Schälungen".

In Valens wurde der Schaden besonders empfindlich dadurch, daß die Eichhörnchen überall die schönsten, dominierenden Stämme angriffen. Selten wurde eine unterdrückte Stange befallen. Infolgedessen weist denn auch der Bestand zahlreiche größere und kleinere Lücken auf. Eine Schälung, bei welcher der Gipfel nicht eingeht, gehört zu den großen Seltenheiten. Meist sinden sich zudem noch Borkenkäser ein, so namentslich Pityophthorus micrographus und Tomicus chalcographus und vollenden das Zerstörungswerk. Von einem Ausheilen der Beschädigung ist somit keine Rede. Wird zufällig einmal nur der äußerste Gipfel besfallen, so richten sich zwar Seitenzweige auf, doch ohne jemals einen

<sup>1 &</sup>quot;Nagerschaben in den Karawanken im Jahr 1905", in von Tubeufs Natur= wissenschaftliche Zeitschrift für Land= und Forstwirtschaft. Jahrg. 1906. S. 204 u. ff.

<sup>2 &</sup>quot;Gine Lärchengipfelbürre", ebendafelbft. Jahrg. 1908, S. 23 u. ff.

wirklichen Ersatz für den eingegangenen Teil zu bilden. Der Baum bleibt im Höhenwachstum zurück und wird von seinen Nachbarn unterdrückt. Aber auch der intaktgebliebene Stammteil von 6—10 oder 12 m Länge ist zu Nutholz untauglich. Es läßt sich darnach ermessen, welch gewaltigen Schaden das Eichhörnchen durch Verderben der wertvollen vorwüchsigen Lärchen und später der bestentwickelten Exemplare unter den übrigen Nadelhölzern in einem jungen Bestande anzurichten vermag.

Bemerkt zu werden verdient, daß weiter talauswärts vom Langegg= walde in Buchen eingesprengte Lärchen von den Eichhörnchen nicht zu leiden haben, eine Beobachtung, welche man auch am Harder bei Interslaten macht und die sich wahrscheinlich daraus erklärt, daß die Fichtenskronen dem Tierchen bessere Verstecke gewähren als die winterkahlen Buchen. — In Frankreich wurde auch die Geringfügigkeit des in Plenterwaldungen entstehenden Schadens im Vergleich zu dem in regelmäßigen Beständen wahrgenommenen konstatiert.

Über den Grund, welcher die Eichhörnchen zum Schälen veranlassen mag, sind schon mancherlei Vermutungen außgesprochen worden. Die einen nehmen Nahrungsmangel, andere Feinschmeckerei als Beweggrund an. Fabricius, der eine gute Übersicht der allfälligen Ursachen gibt, zählt auch eine ältere Ansicht aus Vöhmen auf, wonach die Vasthaut eine besonders gute Nahrung für säugende Eichhornweibchen wäre, wie denn die der Veschädigung erlegten Tiere stets weiblichen Geschlechtes seine. Als denkbar wird auch angeführt, daß zu einer Zeit vorherrschend weicher Nahrung das Schälen die Abnuhung der rasch wachsenden Nagezähne bezwecken solle. Auffallend bleibt immerhin das sporadische, vorsnehmlich auf einzelne Gegenden beschränkte Austreten des Schadens. Zur Erklärung dieser Tatsache wird man wohl annehmen müssen, die schlimme Gewohnheit des Schälens sei ursprünglich nur einzelnen Individuen eigen, von denen sie die übrigen lernen, ähnlich wie solches beim Rotwild und den Ziegen geschieht.

Im übrigen bedarf es durchaus keiner großen Zahl von Eichhörnschen, um sehr empfindlichen Schaden zu verursachen. Unterförster Ruppschrieb mir diesbezüglich am 9. Juli 1910: "Wenn großer Schaden vershütet werden will, heißt es wachsam sein und wenn nicht sofort, sobald

¹ Eichhörnchen sind bei uns in Laubholzrevieren überhaupt weniger häufig, was dem seltenern Vorkommen der roten Exemplare entsprechen dürfte, die nach Dr. Ko = warzik auf den Laubholzwald angewiesen sind, indem bei harzreicher Nahrung ihr Pelz sich dunkel färbt. (Zentralblatt für das gesamte Forstwesen, Jahrg. 1910 S. 47.)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bergl. Revue des Eaux et Forêts, année 1910, p. 700.

³ a. a. D. S. 26.

sich ein Pärchen in Jungwichsen bemerkbar macht, solches abgeschossen wird, sind in wenigen Tagen 10—20 Stangen verloren."

Bedenkt man nun, daß das Eichhörnchen jährlich zweimal 3—9 Junge wirft — unter Umftänden kommt sogar noch ein drittes Geheck vor — und daher mitunter geradezu massenhaft auftritt, so ergibt sich wohl überzeugend die Notwendigkeit eines raschen Einschreitens. Wo Entrindung beobachtet wird, sollte den Forstbeamten und event. einer Anzahl zuverlässiger, in besondere Verpflichtung genommener Jäger von der zuständigen Behörde gemäß Art. 4 des Bundesgesetzs über Jagdund Vogelschutz vom 24. Juni 1904 die Bewilligung zum Abschuß der verderblichen Nagetiere unter Zusicherung eines angemessenen Schußgeldes mit umgehender Post erteilt werden.

Leider finden aber das Forstpersonal und die geschädigten Waldsbesser in manchen Kantonen noch nicht das wünschbare Entgegenkommen. Unter dem Vorwand, es werde durch den Eichhörnchenabschuß das Wildbeunruhigt und es könnten unbefugterweise auch jagdbare Tiere erlegt werden, machen mitunter die kantonalen Zentralbehörden Schwierigkeiten, besörderlich die nötigen Anordnungen zu erlassen. Gegen ein solches Vershalten ist entschieden Einsprache zu erheben, denn wo die Interessen der Jagd mit denjenigen des Waldes in ernstlichen, nicht zu lösenden Gegensiatz geraten, hat die erstere unbedingt zu weichen. Bei einem so bedeustenden, in die Tausende von Franken gehenden Schaden kommt sicher die Kuhe einiger Hasen oder Hühner nicht in Vetracht.

Aber noch in anderer Beziehung wird durch die Jagd dem Eich= hörnchenschaden Vorschub geleistet, nämlich durch die zum Schutze des Rutwildes oft in einseitigster Beise betriebene Verfolgung des Raubzeuges. Im Edelmarder und im Hühnerhabicht hat das Eichhorn zwei Feinde, die, unterstütt durch den Steinmarder, den großen Uhu und andere Raubvögel, ab und zu wohl auch den Fuchs, die Zahl des Schädlings leicht in angemessenen Grenzen halten. Leider sind nun aber mancherorts diese Tiere Gegenstand einer ganz maßlosen Verfolgung durch die Jagdinte= Bei den Säugetieren kommen dazu als weitere Anregung ressenten. zur Nachstellung noch die hohen Preise, welche heute für Rauhwaren bezahlt werden, nämlich Fr. 30-40 für ein Edelmarderfell, Fr. 25-30für einen Steinmarder, Fr. 12—15 für einen Fuchs und ganz überflüssiger Weise wird überdies für ihre Erlegung in vielen Kantonen vom Staat noch eine besondere Prämie bezahlt, so für den Marder z. B. in Uri, Glarus, Appenzell A.=Rh. Fr. 2, in Schwyz und Inner-Rhoden Fr. 3, in Graubünden Fr. 4, in Waadt sogar Fr. 5, während ein Habicht in Uri, Schwyz, Graubünden und Waadt Fr. 2, in Glarus und Thurgau Fr. 3, in den beiden Appenzell und St. Gallen Fr. 5 einbringt. Man darf sich somit nicht wundern, wenn diese Tiere vielerorts zu einer eigentlichen Seltenheit geworden sind.

Die kurzsichtige Ausrottung des Raubwildes aber ist lebhaft zu bestauern, denn jeder Unbefangene muß einsehen, daß im Haushalte der Natur kein Zwischenglied sich ohne Störung des allgemeinen Gleichgeswichts und ohne schwerwiegende Übelstände zu veranlassen, nach Belieben einfach ausschalten läßt, dürsten sich doch, um nur ein Beispiel anzussühren, aargauische Revierpächter, welche der Hasen wegen alle Füchse glücklich vertilgt haben, genötigt sehen, solche zur Bekämpfung der Hasenssen.

Berücksichtigt man im Fernern, daß die Eichhörnchen im Frühjahr unter den Vogelbruten arge Verheerungen anrichten und in den Obstsätten oft große Mengen Früchte nur der Kerne halber anfressen, so muß man im Interesse des Waldes, der Landwirtschaft und des Vogelsschutzes dringend wünschen, daß zum Mindesten das Beispiel derzenigen Kantone Nachahmung finde, die nicht durch Schußprämien zur Erlegung von Mardern und Hühnerhabichten ermuntern.



# Vereinsangelegenheiten.

### Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Sitzung vom 11. März 1911 in Zürich.

- 1. Gemäß Beschluß der letzten Sitzung ist Herrn Sam. Zehnder, alt Gemeindeförster in Suhr, Kanton Aargau, zu seiner 50jährigen Mitsgliedschaft beim Schweiz. Forstverein gratuliert worden; der Jubilar soll in Zukunft das Vereinsorgan gratis erhalten.
- 2. Das vom Lokalkomitee vorgelegte allgemeine Programm für die diesjährige Versammlung des Schweizer. Forstvereins in Zug Zeit: Mitte Juli wird genehmigt.
- 3. Für Beratung der Motion Flury und eventuell für Ausarbeitung eines Werkes: "Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz", wird eine Redaktionskommission bestellt aus dem Herrn Motionär und den Herren Oberforstinspektor Dr. Coaz und Professoren Felber, Engler und Decoppet.
- 4. Das Protokoll über die Kantonsoberförsterkonferenz vom 16. Februar 1911 in Olten wird genehmigt.

Spätestens im April wird das Ständige Komitee eine einläßliche Eingabe betreffend Besserstellung der kantonalen Forstbeamten an das tit. eidg. Departement des Innern richten.



Oberer Teil einer von Eichhörnchen geschälten Fichte im Langeggwald bei Valens.